

D GESCHICHTE UND LÄNDERKUNDE

DGAA Deutschland

BADEN-WÜRTTEMBERG

Regionen und Orte

Baden

Personale Informationsmittel

Eduard DIETZ

BIOGRAPHIE

- 12-3** *Eduard Dietz* : (1866 - 1940) ; Vater der badischen Landesverfassung von 1919 ; ein Karlsruher Juristenleben / Detlev Fischer. - 2., erw. Aufl. - Karlsruhe : Gesellschaft für Kulturhistorische Dokumentation, 2012. - 154 S. : Ill. ; 21 cm. - (Schriftenreihe des Rechtshistorischen Museums Karlsruhe ; 16). - ISBN 978-3-922596-89-9 : EUR 15.00
[#2706]

Mehrfach hat das Land Baden in der deutschen Verfassungsgeschichte eine Vorreiterrolle gespielt. Dies war erstmals 1818 bei der Verkündung der Verfassung vom 22. August durch Großherzog Karl der Fall. So war die Badische Verfassung dieses Jahres nicht nur eine der ersten überhaupt, sondern galt für viele Zeitgenossen als die modernste und liberalste. Auch in der Weimarer Zeit kam dem Land Baden bei der Ausarbeitung einer neuen Verfassung eine Schrittmacherrolle zu. Der Freistaat Baden erhielt bereits im April 1919, also mehr als drei Monate vor dem Reich und als erster aller Bundesstaaten eine neue Verfassung, zudem die einzige, die im Rahmen einer Volksabstimmung bestätigt wurde.

Während Karl Friedrich Nebenius, dem das letztlich entscheidende Verdienst an der Ausarbeitung der Verfassung des Jahres 1818 zukommt, schon von den Zeitgenossen wiederholt als „Vater der Badischen Verfassung“ gerühmt wurde,¹ hat Eduard Dietz, der wiederum die Verfassung des Jahres 1919 maßgeblich geprägt hat, in der Forschung weit weniger Auf-

¹ Zu Nebenius vgl. zuletzt *Karl Friedrich Nebenius* : badischer Reformler und Innenminister ; 1784-1857 / Rainer Brüning. // In: Lebensbilder aus Baden-Württemberg. - 23 (2010) S. 88 - 113. - *Karl Friedrich Nebenius (1784 - 1857) als Vertreter der badischen Reformpolitik* / Rainer Brüning. // In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. - 157 (2009), S. 305 - 314. - Und exemplarisch *Der Vater der badischen Verfassung von 1818* : Carl Friedrich Nebenius / Ludwig Vögely. // In: Badische Heimat. - 73 (1993), S.395 - 404.

merksamkeit erhalten. Es ist das Verdienst von Detlev Fischer, daß die „facettenreiche Biographie“ (S. 5) von Eduard Dietz nunmehr eine eingehendere, aus landeshistorischer Perspektive verfaßte Würdigung erhalten hat.

Den Ausgangspunkt für die Beschäftigung mit Dietz bildeten für Fischer zwei Vorträge in den Jahren 2007 und 2008, die schließlich 2008 zur Veröffentlichung einer knappen Biographie von Dietz im Rahmen der Schriftenreihe des rechtshistorischen Museums Karlsruhe führten.² Nachdem im Jahr 2010 Gisela Kleinsorge eine ganze Reihe von Urkunden und Dokumenten aus dem Nachlaß Ihres Großvaters, Eduard Dietz, dem Rechtshistorischen Museum übergeben hat, war dies ein Anlaß, die Schrift erneut aufzulegen und nunmehr in einer zweiten, erweiterten Auflage pointiert „ein faszinierendes Juristenleben“ darzustellen (S. 5) und die historisch interessierte Öffentlichkeit auf die Verdienste von Eduard Dietz aufmerksam zu machen.

Eduard Dietz wurde 1866 als Sohn der ledigen Kammerzofe Augusta Franzen geboren. Sein Vater war der russische Legationsrat Nikolaus von Blumer, der in späteren Jahren bis zum russischen Gesandten in Budapest aufsteigen sollte. Gleichwohl wurde Eduard vom Beginn an in die Obhut des Münzarbeiters Kilian Dietz und seiner Frau Rosina gegeben. Das Ehepaar adoptierte Eduard schließlich 1888 - wenn auch der Vater seinen finanziellen Verpflichtungen regelmäßig nachgekommen ist und der Kontakt mit der leiblichen Mutter stets aufrecht erhalten blieb. Damit geht Fischer erstmals überhaupt näher auf die Abstammung von Eduard Dietz ein. Bislang wurde stets Kilian Dietz als dessen Vater aufgeführt.

Nach dem Besuch des Realgymnasiums (1876 - 1878) und im anschließenden Wechsel auf das traditionsreiche humanistische Gymnasium studierte Dietz ab 1885 Jurisprudenz in Heidelberg, Berlin und wiederum in Heidelberg, wo er das Studium 1889 mit Staatsexamen und Doktorprüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Auf die zweite juristische Staatsprüfung 1892 erfolgte die Übernahme in den Staatsdienst: Dietz war nunmehr als Ministerialsekretär im badischen Justizministerium, als Amtsrichter in Offenburg und zuletzt in Karlsruhe als Amtsrichter bzw. Landgerichtsrat tätig, bevor er zum Ende des Jahres 1900 aus dem Staatsdienst ausschied und in die Sozietät des in Karlsruhe damals bedeutenden Anwaltes Friedrich Weill eintrat.

Als Anwalt hervorgetreten ist Dietz vor allem im Jahr 1906, als er die Verteidigung von Karl Hau übernahm, dem vorgeworfen wurde, seine Schwiegermutter in Baden-Baden ermordet zu haben: „Dieser Prozess gilt in der Geschichte des Landgerichts Karlsruhe als der aufsehenerregendste Mordfall. Hierüber wurde in der damaligen Presse ausführlich berichtet, nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Die Tat und das anschließende Verfahren

² **Eduard Dietz** : (1866 - 1940) ; Vater der badischen Landesverfassung von 1919 ; ein Karlsruher Juristenleben / Detlev Fischer. - Karlsruhe : GKD, 2008. - 136 S. : Ill. ; 21 cm. - (Schriftenreihe des Rechtshistorischen Museums, Karlsruhe ; 16). - ISBN 978-3-922596-77-6. - Neben den umfangreichen Studien von Fischer zu Dietz vgl. auch **Eduard Dietz** : (1866 - 1940) ; Richter, Rechtsanwalt und Verfassungsschöpfer / Andreas Hunkel. - Frankfurt am Main [u.a.] : Lang, 2009. - XVI, 254 S. : Ill. ; 21 cm. - (Rechtshistorische Reihe ; 384). - Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2008. - ISBN 978-3-631-58523-8 : EUR 45.50.

bildete zu mehreren Spielfilmen sowie dem bekannten Roman von Jakob Wassermann (1873-1934) der >Fall Maurizius<, 1928 erschienen, die Vorlage“ (S. 27). Auch nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Indizienprozeß Hau, an dessen Ende der Angeklagte wegen Mordes verurteilt wurde, in der Literatur umfassend rezipiert. Immerhin konnte Dietz noch eine Begnadigung seines Klienten zu lebenslanger Haft erreichen. Fischer arbeitet vor allem heraus, wie der Prozeß für Dietz den Ausschlag gab, eine Reform des Strafprozeßwesens zu fordern und eine Ausbildung der Juristen nicht nur auf dem Rechtsgebiet, sondern auch in Fragen der Anthropologie, der Sozial- und Kriminalpsychologie einzufordern: „... mit etwas mehr Psychologie in unserer Juristerei würde man auch längst dieses Strafgesetzbuch reformiert haben, an dem alle Errungenschaften der juristischen und anderer Geisteswissenschaften der letzten Jahrzehnte spurlos vorübergegangen sind“, so die Überlegungen von Dietz in einem Schreiben an einen Rechtsanwaltskollegen, das Fischer als Anlage seiner Schrift beigefügt hat (S. 95). Neben dem Strafverteidiger würdigt Fischer selbstverständlich auch das politische Wirken von Eduard Dietz innerhalb der Karlsruher Sozialdemokratie, für die er seit 1911 dem Bürgerausschuß und schließlich auch dem Stadtrat angehört hat. Dietz hat sich in diesem Gremium gegen eine Privatisierung der Straßenbahn engagiert, erkannte er doch, daß der städtische Personennahverkehr eine so wichtige kommunale Angelegenheit darstelle, die von der Gemeinschaft getragen werden müsse: „Die Notwendigkeit der Daseinsfürsorge als öffentliche Aufgabe wurde hier in bewundernswerter Klarheit erkannt“ (S. 32).

In eine entscheidende politische Position rückte Dietz im November 1918 ein: Nachdem es auch in Baden zum Umsturz gekommen war, hatte die Vorläufige Volksregierung unter Führung des Sozialdemokraten Anton Geiß sich mit Erfolg darum bemüht, möglichst rasch zu einer gesetzlichen Ordnung zurückzukehren, und schon vor der endgültigen Abdankung des Großherzogs (22. November) Wahlen für eine Verfassungsgebende Nationalversammlung Anfang Januar 1919 ausgeschrieben. Zugleich wurde eine Viererkommission, der neben Dietz noch der Präsident des Badischen Oberlandesgerichts, Johannes Zehnter (Zentrum), der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, Karl Glockner (Nationalliberal) und Eduard Weill (Fortschrittspartei) angehörten, beauftragt, einen gemeinsamen Entwurf für die künftige Badische Verfassung auszuarbeiten. In dieser Kommission kam es jedoch schnell zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen Dietz und den anderen Mitgliedern über die Frage der Einführung eines Zweikammersystems. Dietz lehnte dies entschieden ab und plädierte mit Nachdruck für die Schaffung des Einkammersystems, womit er sich schließlich durchsetzte. Am Ende legte Dietz einen eigenen Entwurf vor, der von der Regierung im Jahr 1919 zur Grundlage für die Beratung der Verfassungsgebenden Landesversammlung erklärt wurde und schließlich am 25. März 1919 angenommen und knapp drei Wochen später durch die Bevölkerung bestätigt wurde. Der Verfassungsentwurf von Dietz folgte wesentlich dem Erfurter Programm der Sozialdemokratie von 1891 sowie dem Revisionismus Eduard Bernsteins. Als zentrale Inhalte sind die Einführung des

Verhältniswahlrechts, „die unmittelbare Volksgesetzgebung, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Trennung von Kirche und Staat sowie die Abschaffung der Todesstrafe“ (S. 40) zu nennen. Zudem orientierte sich Dietz sehr stark mit Blick auf die von ihm eingeforderte Volksgesetzgebung an den Verfassungen einiger Schweizer Kantone. Vergleichbar dem schweizerischen Bundesrat, hatte Dietz auch die badische Staatsregierung als Kollegialorgan angelegt; bewußt war auf einen starken aus einer Volkswahl hervorgegangenen Staatspräsidenten verzichtet worden, der für Dietz die Gefahr eines „bonapartistischen oder zäsaristischen Staatsstreich des Präsidenten gegenüber dem Parlament“ heraufbeschwor (S. 40). Oder anders ausgedrückt: Dietz erkannte früh die „Gefahr einer Präsidialdiktatur“ (S. 40), der von vornherein entgegengewirkt werden sollte. Mit der Verabschiedung der Verfassung hat sich Dietz aus der Politik zurückgezogen.

In den zwanziger Jahren ist er insbesondere als Gründungsmitglied der religiösen Sozialisten innerhalb der evangelischen Kirche hervorgetreten. Fischer würdigt eingehend die Bemühungen von Eduard Dietz um einen Ausgleich zwischen Kirche und Staat - Ausgleichsbemühungen dieser Art waren in den zwanziger Jahren etwas durchaus Außergewöhnliches, galt doch das Diktum von Bebel, daß sich Sozialdemokratie und Kirche wie Feuer und Wasser gegenüberstünden.

Zudem hat Dietz bis zu seiner Zwangsabsetzung durch die Nationalsozialisten von 1920 - 1933 als Vorstand der Badischen Anwaltskammer gewirkt. Hier hat er über lange Jahre mit seinem politischen wie auch persönlichen Freund Ludwig Marum zusammengearbeitet, den er bereits aus dem Karlsruher Stadtrat und dem gemeinsamen Engagement als Jurist in der Sozialdemokratie kannte. So war es auch Dietz, der sich 1933, obwohl selbst von den Nationalsozialisten bedroht, engagiert als Rechtsbeistand für Marum einsetzte, als dieser von den Nationalsozialisten verhaftet und ins Konzentrationslager Kislau verschleppt wurde. Darüber hinaus beleuchtet Fischer noch eine ganze Reihe anderer Freundschaften, die Dietz in der Zeit des Dritten Reiches mit aufrechten Demokraten, denen nunmehr freilich jede politische Wirksamkeit verwehrt war, gepflegt hat. Besonderes Augenmerk wird dabei - stärker als in der ersten Auflage - auf die Bekanntschaft zu Franz Schnabel gelegt. Diese Bekanntschaft resultierte nicht nur aus der gemeinsamen demokratischen Überzeugung, sondern auch aus den gleichen Forschungsgebieten – der Auseinandersetzung mit der Geschichte des Vormärz und der liberalen Demokratie im 19. Jahrhundert. Mit diesen Themen hatte sich Dietz bereits als Burschenschaftler in einer Reihe von Schriften näher auseinandergesetzt - Schriften, die auch von Schnabel rezipiert und ausdrücklich in seiner Geschichte des 19. Jahrhunderts genannt wurden.

Die Anschaulichkeit des Bandes wird durch umfangreiches Bildmaterial sowie einem breiten Anmerkungsapparat mit Hinweisen zur ergänzenden Lektüre und schließlich einem Anlagenteil (Überlegungen von Dietz zur Reform des Strafrechts und der Juristenausbildung; Entwurf einer Badischen Verfassung von Dietz einschl. Erläuterungen; Text der badischen Verfassung von 1919) ergänzt.

Eine überaus anschauliche und lebendige Darstellung des „Vaters der Badischen Landesverfassung von 1919“, der nunmehr eine angemessene Würdigung erhalten hat.

Michael Kitzing

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://ifb.bsz-bw.de/>

<http://ifb.bsz-bw.de/bsz366650092rez-1.pdf>